



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Topas Advanced Polymers GmbH in Oberhausen**

---

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der COC-Anlage durch Sammelanzeige (u.a Ethylen-Station); diverse Änderungen**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 04.06.2025

53.04-0991623-6010-A15-0335/24

Die Topas Advanced Polymers GmbH betreibt am Standort an der Otto-Roelen-Str. 3 in 46147 Oberhausen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von cycloolefinischen Copolymeren (COC-Anlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Topas Advanced Polymers GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der COC-Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Sammelanzeige der Firma Topas, welche diverse Änderungen enthält (u.a Ethylen-Station).

Zum einen wird eine neue Regelungsstation mit elektrischen Erhitzern für Ethylen installiert und in Betrieb genommen. Die neue Regelstation wird dabei mit entsprechender Sicherheitstechnik ausgestattet, welche im Wesentlichen vor Überdrücken und unzulässigen Temperaturen schützen soll. Weitere Aktoren und Sensoren werden an anderen Stellen neuinstalliert.

In der Vakuumerzeugung der Destillationskolonne K2550 werden Änderungen bezüglich der Vakuumerzeugung vorgenommen.

Diverse Änderungen ergeben sich außerdem durch die Installation und Betrieb und/oder Änderung von Apparaten/kraftbetriebenen Arbeitsmitteln, sowie Änderungen durch Installation und Betrieb und/oder Änderung von Rohrleitungsverbindungen (durch Stoffstromanpassungen). Desweiteren wird der Kältetrockner A4400 inklusive Kältemittel durch ein neues Modell ersetzt.

Im Baufeld F517 wird ein Stahlbau inkl. AwSV-Fläche errichtet.





Und es kommt es zu einer Änderung der Wasserstoffvordruck-Regelung am V3373.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevanten Änderungen der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Mike Wölbing

